

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1925

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 20. August 1925.

Inhalt:

Bekanntmachungen:

- 207) Statistische Tabellen;
- 208) Aufwertung von Altbesthanleihen;
- 209) Aufwertung von Leistungen aus Erbpacht;
- 210) Witwenabgaben;
- 211) Veränderungen im Pfründeneinkommen;
- 212) Steuerbücher für 1925;
- 213) Flugblatt gegen die Sekten;
- 214) Zeitschrift;
- 215) Oberlin-Film.

Bekanntmachungen.

207) G.-Nr. I. 3395.

Statistische Tabellen.

Die bisher benutzten, bei Millies, Zirkular-Verordnungen I, S. 303 ff., abgedruckten Muster der Statistischen Tabellen haben eine Reihe zweckmäßiger Änderungen erfahren. Es sind dies vor allem die folgenden:

In der Überschrift der Spalte 5, II ist statt des Wortes „Beerdigungen“ mit kirchlichen Akten das Wort „Bestattungen“ eingesetzt. Es sind also auch kirchliche Feiern bei Feuerbestattungen mitzuzählen.

Die Spalten 5, IV und V kommen in Fortfall (Kirchliche Akte bei Feuerbestattungen und kirchliche Akte bei Beerdigungen von Totgeborenen.)

Die Spaltengruppe 8 wird in zwei Spaltengruppen (8 und 9) zerlegt, und zwar

Spalte 8: Rindergottesdienste sind gehalten in wievielen Kirchengemeinden?

- A. ohne Gruppensystem (einschl. Rinderlehre),
- B. mit Gruppensystem.

Zu A und B ist in Klammern die Zahl der Teilnehmer anzugeben.

Spalte 9: Jugendgottesdienste sind regelmäßig gehalten in wievielen Kirchengemeinden?

- A. in Form von Unterredungen mit Konfirmierten oder als Christenlehre,
- B. in Form von Gottesdiensten, veranstaltet
 - a. von der Gemeinde,
 - b. von der Inneren Mission oder von anderer Seite.

(Zu den von der Inneren Mission veranstalteten Jugendgottesdiensten zählen die von Jugendpastoren veranstalteten.)

Die bisherigen Spaltengruppen 9 und 10 erhalten die laufenden Nummern 10 und 11 (Übertritte und Austritte).

Spalte 10 d erhält die Überschrift „sonstigen nicht-christlichen Gemeinschaften oder keiner Religionsgemeinschaft (darunter Rücktritte).“

Spalte 11 d ebenfalls „sonstigen nicht-christlichen Gemeinschaften oder zu keiner Religionsgemeinschaft“.

Die Spalten 4, II. B b (Mischehen) erhalten die folgenden Unterabteilungen:

1. evangelisch-katholisch, 2. evangelisch-sonst christlich,
3. evangelisch-jüdisch, 4. evangelisch-dissidentisch.

Dieselben Unterabteilungen erhalten die Spalten 6 B (Konfirmation, Kinder aus Mischehen) und 3, I b (Geburten aus Mischehen).

Die gesteigerte Tätigkeit, welche die katholische Kirche seit der Aufhebung der Constitutio provida und der Einführung des Codex juris canonici in der Beeinflussung der Mischehen zeigt, zwingt dazu, die statistischen Ergebnisse auf diesem Gebiet scharf ins Auge zu fassen und besonders auch die konfessionelle Zugehörigkeit der aus Mischehen geborenen Kinder, soweit als möglich, zu erkennen. Ferner hat die Kirchenaustrittsbewegung eine neue Art von Mischehen entstehen lassen, die früher selten war, jetzt aber immer mehr im Volksleben bemerkbar wird, nämlich die evangelisch-religionslose Mischehe: 1919 waren deren in Deutschland 2678, 1922 bereits 9428. Die Ausfüllung der Spalten 4, II. B b 3 und 4 wird praktisch für die mecklenburg-schwerinsche Landeskirche nicht in Frage kommen, da die Trauung solcher Paare nach den geltenden Bestimmungen abzulehnen ist.

Außer der Tabelle II, wie sie bisher von den Pastoren nach der Zirkular-Verordnung vom 20. Februar 1902 auszufüllen war (vgl. Millies II, S. 111), wird nunmehr auch das folgende Muster herausgegeben:

Bezeichnung
der Spalten
in der
statistischen
Übersicht
(Tabelle II)

Kirchliche Statistik für das Jahr

| | |
|----------|--|
| Sp. 1 | 1. Kirchengemeinde |
| Sp. 2 | 2. Seelenzahl nach der letzten Zählung |
| Sp. 3 | 3. Tausen. |
| II. A | Gesamtzahl der Getauften |
| II. Ba | darunter: Kinder aus rein evangelischen Ehen |
| II. Bb | aus gemischten Ehen |
| II. Bb 1 | und zwar aus evangelisch-katholischen Mischehen |
| II. Bb 2 | aus evangelisch-sonst christlichen Mischehen |

Bezeichnung
der Spalten
in der
statistischen
Übersicht
(Tabelle II)

| | |
|-----------|--|
| II. B b 3 | aus evangelisch = jüdischen Mischehen |
| II. B b 4 | aus evangelisch = dissidentischen Mischehen |
| II. B c | darunter: uneheliche Kinder evangelischer Mütter " Erwachsene (in die Gesamtzahl nicht einzurechnen) |
| II. C | Taufversagungen |
| Sp. 4 | 4. Trauungen. |
| II. A | Gesamtzahl der getrauten Paare |
| II. Ba | darunter: rein evangelische Paare |
| II. Bb | gemischte Paare |
| II. Bb 1 | und zwar evangelisch=katholisch |
| II. Bb 2 | evangelisch=sonst christlich |
| II. Bb 3 | evangelisch=jüdisch |
| II. Bb 4 | evangelisch=dissidentisch |
| II. C | Trauerversagungen |
| Sp. 5 | 5. Bestattungen. |
| II | Gesamtzahl der mit kirchlichen Akten vollzogenen Bestattungen |
| II | darunter: kirchliche Akte bei Feuerbestattungen desgl. bei Bestattungen Nicht-Evangelischer (in die Gesamtzahl nicht einzurechnen) |
| Sp. 6 | 6. Konfirmation. |
| A | Gesamtzahl der im Kalenderjahre Konfirmirten |
| A | darunter: |
| B | Kinder aus rein evangelischen Ehen |
| B 1 | " " gemischten Ehen und zwar aus evangelisch-katholischen Misch- ehen |
| B 2 | " evangelisch=sonst christlichen Mischehen |
| B 3 | " evangelisch = jüdischen Misch- ehen |
| B 4 | " evangelisch = dissidentischen Mischehen |

Bezeichnung
der Spalten
in der
statistischen
Übersicht
(Tabelle II)

| | |
|--------|---|
| C | Erwachsene |
| Sp. 7 | Konfirmationsversagungen |
| I. A | 7. Heil. Abendmahl. |
| I. Ba | Gesamtzahl der Abendmahlsgäste |
| I. Bb | und zwar männlichen Geschlechts |
| I. C | weiblichen Geschlechts |
| | darunter bei Privatkommunionen |
| Sp. 8 | 8. Wurde regelmäßig Kinder Gottesdienst gehalten? (ja oder nein) |
| A | a) ohne Gruppen (einschl. Kinderlehre)? |
| B | b) mit Gruppen (Sonntagschule)? |
| | Durchschnittliche Zahl der Teilnehmer zu a) |
| | " " " " " b) |
| Sp. 9 | 9. Wurden Jugendgottesdienste gehalten? (ja od. nein) |
| A | a) in Form von Unterredungen mit Konfirmierten oder als Christenlehre? |
| B | b) in Form von Gottesdiensten? |
| | Wurden die Gottesdienste von der Gemeinde oder von der Inneren Mission (oder anderen Sei- ten) veranstaltet? (Zutreffendes unterstreichen!) |
| Sp. 10 | 10. Übertritte zur evangelischen Kirche.*) |
| | Gesamtzahl der Übertritte |
| | und zwar |
| a. | von Katholiken |
| b. | von christlichen Gemeinschaften (Sekten) |
| c. | vom Judentum |
| d. | von nicht-christlichen Gemeinschaften oder aus keiner Religionsgemeinschaft |
| d. | darunter Wiedereintritte |
| Sp. 11 | 11. Austritte aus der evangelischen Kirche.*) |
| | Gesamtzahl der Austritte |

*) Bei Übertritten und Austritten ist tunlichst besonders anzugeben, in wie vielen Fällen es sich um religionsunmündige Kinder handelt.

Bezeichnung
der Spalten
in der
statistischen
Übersicht
(Tabelle II)

| | |
|--------|--|
| | und zwar |
| a. | zur katholischen Kirche |
| b. | zu christlichen Gemeinschaften (Sekten) |
| c. | zum Judentum |
| d. | zu nicht-christlichen Gemeinschaften oder zu keiner Religionsgemeinschaft oder unbekannt wohin |
| Sp. 12 | 12. Besondere Bemerkungen: |
| | (Ort): |
| | (Unterschrift): |

Der Oberkirchenrat ordnet hierdurch an, daß von den Herren Pastoren fortan die statistischen Aufstellungen nach diesem Muster vorgenommen werden, und zwar vom Jahre 1925 ab. Für die statistischen Aufstellungen des Jahres 1924 gelten noch die bisherigen Formulare. Die vorgenannten Abänderungen treten am 1. Januar 1926 in Kraft mit Gültigkeit für die statistischen Erhebungen des Jahres 1925. Es sind demnach die Aufstellungen für das Jahr 1924 noch in der bisherigen Weise vorzunehmen.

Die oben gegebene Form der Tabelle stellt gegenüber der bisherigen Form eine wesentliche Vereinfachung dar, insofern als hier alle von den Standesämtern zu beschaffenden Notizen betr. Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle fortfallen. Es sind also von den Herren Pastoren fortan nur die Eintragungen betr. Taufen, Trauungen und kirchliche Bestattungen noch vorzunehmen. Ferner fällt in dem oben angegebenen Muster die Prozentberechnung fort.

Die Herren Landesuperintendenten wollen die bisherigen Tabellen, nur in der abgeänderten Form, von dem vorgenannten Zeitpunkte ab benutzen. Die Eintragung in diese Tabellen ist, mit Ausnahme der zu Anfang genannten Änderungen, wie bisher vorzunehmen. Infolge der für die Kirchengemeinden zu benutzenden abgeänderten Formulare treten jedoch noch folgende Veränderungen bzw. Vereinfachungen für die Superintendentur-Tabellen ein:

1. Die Prozentzahl in Spalte 7, II (Kommunikanten) ist nur für den gesamten Kirchenkreis zu berechnen und einzutragen.
2. Folgende Spalten der Tabelle II sind auch von den Herren Landesuperintendenten nicht mehr auszufüllen:

- a) Spalte 3, I (lebend geborene Kinder),
- b) Spalte 3, III (Prozentsatz der Taufen im Verhältnis zu den Geburten),
- c) Spalte 4, I (Eheschließungen),
- d) Spalte 4, III (Prozentsatz der Trauungen im Verhältnis zu den Eheschließungen),
- e) Spalte 5, I (Verstorbene),
- f) Spalte 5, III (Prozentsatz der kirchlichen Bestattungen im Verhältnis zu den Sterbefällen).

Das für die oben genannten Spalten erforderliche Material kann vielfach nur mit Schwierigkeiten in den einzelnen Gemeinden beschafft werden. Der Oberkirchenrat wird diese Unterlagen vom Statistischen Landesamt erbitten und die für diese Spalten erforderlichen Eintragungen für das Gesamtgebiet der Landeskirche selbst vornehmen.

Es bleibt jedoch jedem Pastor unbenommen, für das Pfarrarchiv diese Eintragungen in eine der Tabelle II entsprechende Liste auch von 1925 ab vorzunehmen und sich das hierfür erforderliche Material von den örtlichen Standesämtern zu erbitten.

Da die Anweisung zur Ausfüllung der Formulare in Zukunft nicht mehr auf den Formularen selbst abgedruckt sein wird, so gibt der Oberkirchenrat diese Anweisung nachfolgend bekannt. Sie kann auch in Sonderdrucken durch den Oberkirchenrat bezogen werden.

Anweisung zur Ausfüllung der Statistischen Tabelle II, betreffend Außerungen des kirchlichen Lebens in den deutschen evangelischen Landeskirchen.

A. Allgemeines:

1. Für alle Eintragungen in die Tabelle sind die Grenzen des Kalenderjahres genau zu beachten. Ereignisse und Handlungen des vorigen und nächsten Jahres bleiben unberücksichtigt.

2. Alle kirchlichen Handlungen der Spalten 3, 4, 5, 6 und 7, welche sich auf auswärtige, d. h. nicht zu der betreffenden Pfarodie gehörige Personen beziehen, sind da, wo sie in das Kirchenbuch eingetragen sind, nicht etwa auch da, wo die betreffenden Personen wohnhaft waren, in Berechnung zu ziehen.

3. Die Prozentberechnung bezüglich der auf kirchliche Akte bei gemischten Ehen vorkommenden Amtshandlungen in den Spaltengruppen 3 und 4 (Geburten und Taufen, Eheschließungen und Trauungen) erfolgt so, daß die ganze Zahl der Spalte II B b mit der Hälfte der Zahl unter I B b verglichen wird. Dies beruht auf der Annahme, daß in den betreffenden Fällen die Erwartung, bei welcher Bekenntnisgemeinschaft der kirchliche Akt nachgesucht werden wird, für die Seite des evangelischen und des nicht-evangelischen Teiles der Eltern und Ehegatten eine gleiche ist.

4. Es ist bei der Aufrechnung darauf zu achten, daß in Spalte 3, I und II die Eintragungen unter B $a + b + c$ stets die Summe A, in Spalte 4, I und II die Eintragungen unter B $a + b$ stets die Summe A ergeben.

5. Unter Tauf-, Trau- und Konfirmations-, „Verfugungen“ ist stets die Ablehnung der betreffenden kirchlichen Handlung durch amtliche kirchliche Organe zu verstehen, nicht die Verweigerung derselben durch die Beteiligten.

I.
Kommt nur für die Eintragung in die Gesamtliste für die ganze Landeskirche in Frage.

B. Besonderes:

Zu Spalte 2:

Die Zahl der landeskirchlichen Evangelischen ist immer nach dem endgültigen Ergebnis der letzten allgemeinen Volkszählung, bei der die Religionszugehörigkeit erhoben wurde, anzugeben, ohne Rücksicht auf den in der Zwischenzeit durch Geburten, Todesfälle oder Wanderungen erfolgten Zu- und Abgang, jedoch unter Umstellung auf die kirchlichen Grenzen, wo solche mit den politischen nicht zusammenfallen.

Sind Landesangehörige zu benachbarten Landeskirchen ausgepfarrt oder sind in das Landeskirchengebiet Angehörige eines Nachbarlandes eingepfarrt, so ist dies in der kirchlichen Statistik ebenfalls zu berücksichtigen. Demnach ist in Spalte 2 die bei der Volkszählung für das betreffende Kirchenggebiet festgestellte Zahl der landeskirchlich Evangelischen um die Zahl der zu oder aus Nachbarkirchen Aus- oder Eingepfarrten zu kürzen bzw. zu erhöhen.

Zu Spaltengruppe 3:

1. In Spaltengruppe 3 sind alle Spalten unter I nicht lediglich nach den Eintragungen der Kirchenbücher auszufüllen, sondern nach den zu ermittelnden Feststellungen der Standesämter, bzw. des zuständigen statistischen Landesamts.

2. Alle Spalten unter II umfassen lediglich Taufen von Kindern aus evangelischen Ehen, aus Mischehen, in denen ein Teil evangelisch ist, und Taufen unehelicher Kinder evangelischer Mütter.

Etwaige Taufen von Kindern nichtevangelischer Eltern, von unehelich Geborenen nichtevangelischer Mütter sind außerhalb der Tabelle in „Bemerkungen“ gesondert aufzuführen. (Spalte 12.)

3. Sämtliche Angaben in der Spaltengruppe 3 (Geburten und Taufen) beziehen sich nur auf lebend geborene Kinder. Nicht einzurechnen sind Totgeburten und Taufen von Erwachsenen.

Zu Spaltengruppe 3 und 4:

1. Für 4, I gilt das oben zu Spalte 3, I Gesagte. S. Randbemerkung I.

2. Als „Mischehen“ sind für die Statistik in den Spalten zu 3, 4 und 6 (Geburten und Taufen, Eheschließungen und Trauungen, Konfirmationen) diejenigen Ehen anzusehen, in welchen der eine Gatte landeskirchlich-evangelisch (sei es lutherisch oder reformiert oder uniert) ist, der andere nicht.

Den landeskirchlich Evangelischen sind dabei gleichzustellen die Angehörigen der den Landeskirchen nahestehenden deutschen evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, wie beispielsweise der Brüdergemeinde, der reformierten Gemeinden in Bayern, Württemberg, Sachsen, Hamburg, Lübeck, sowie der Gemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf in Württemberg.

Zu Spaltengruppe 5:

1. Für 5, I gilt das oben zu Spalte 3, I Gesagte. S. Randbemerkung I.

2. Auch in der Spaltengruppe 5 (Sterbefälle und Beerdigungen) kommen nur Evangelische in Betracht. Evangelisch-kirchlich vollzogene Beerdigungen von Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften sind in Bemerkungen gesondert zu zählen.

II.
Kommt nur für die vom Oberkirchenrat aufzustellende Gesamt-Zusammenstellung in Frage.

3. Totgeborene sind in Spalte I und II nicht mitzuzählen und also auch bei der Berechnung des Prozentsatzes in III außer Ansatz zu lassen.

4. In Spalte 5, II finden nur Fälle Berücksichtigung, in denen sich an der Bestattung ein Geistlicher oder in dessen Vertretung der Küster, Kantor oder Gemeindeglieder namens der Kirche amtlich beteiligt hat. Selbstverständlich sind diese Fälle nur am Orte des kirchlichen Aktes, nicht etwa auch am Sterbeorte zu zählen.

III.
Die Klammer
findet sich
nur in der
Tabelle II,
die für die
Superinten-
denturen
auszufüllen
ist.

5. Wenn bei Feuerbestattungen mehrere kirchliche Akte stattgefunden haben, etwa am Sterbeorte und am Orte der Einäscherung, so ist stets der letztere zu zählen (in Spalte 5, II und in der Klammer).

Zu Spaltengruppe 7:

1. Die Zahl unter A muß der Summe von a und b unter B entsprechen. Sollte in den Einzelberichten bei einigen Abendmahlsgästen das Geschlecht nicht bezeichnet sein, so sind dieselben in der Tabelle nach dem im übrigen in dem betreffenden Bezirk sich ergebenden Verhältnis unter B a und b zu verteilen.

2. Die Zahl unter C, welche in die Gesamtzahl eingeschlossen ist, betrifft die Teilnahme an nicht innerhalb gottesdienstlicher Räume für die ganze Gemeinde abgehaltenen Kommunionen, also außer Kranken- und etwaigen sonstigen Hauskommunionen auch die gemeinsamen Kommunionen in Krankenhäusern, Hospitälern usw.

Zu Spaltengruppe 8 und 9:

Nicht die Zahl der Gottesdienste ist einzutragen, sondern die Zahl der Gemeinden, in welchen die genannten Gottesdienste regelmäßig gehalten werden. Dazu gehören auch die Fälle, in denen solche Gottesdienste nur im Sommer oder nur im Winter gehalten werden. Werden in einer Parochie solche Gottesdienste an mehreren Orten (Kirchen) gehalten, so ist deren Gesamtzahl in (runden) Klammern beizufügen.

Zu Spaltengruppe 10 und 11:

Bei den Über- und Austritten in Spalte 10 und 11 sind nur diejenigen konfessionsmündiger Personen anzugeben. Wo auch Fälle von Konfessionswechsel konfessionsunmündiger Kinder, die mit den Über- und Austritten konfessionsmündiger Personen erfolgen, den Pfarrämtern bekannt werden, ist deren Zahl mit: „außerdem konfessionsunmündige Kinder“ gesondert hinzuzufügen.

In Spalte 10d und 11d sind Über- und Austritte anzuführen, bei denen entweder keinerlei sonstige Gemeinschaften in Betracht kommen oder diese einen christlichen Charakter nicht tragen.

Die erforderlichen Formulare werden vom Oberkirchenrat beschafft und zur Verteilung gebracht werden. — Die geltenden Bestimmungen über die Aufstellung der Gemeindeberichte bleiben durch diese Verfügung unberührt.

Schwerin, den 8. August 1925.

Der Oberkirchenrat.
Sieden.

208) G.-Nr. I. 3270.

Aufwertung von Altbesitzanleihen.

Der § 27 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 gewährt den Anstalten und Einrichtungen, nicht nur der freien Wohlfahrtspflege, sondern auch der kirchlichen Wohlfahrtspflege, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfüllen, auf 15 Jahre eine Wohlfahrtsrente, sofern sie Anleihealtbesitzer sind und sofern die für die Rente vorgesehenen Mittel aus Zöllen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse tatsächlich eingehen. Altbesitzanleihen sind Marktanleihen, die der Gläubiger nachweislich vor dem 1. Juli 1920 erworben hat und die ihm von dem Erwerbe bis zur Anmeldung ununterbrochen gehört haben. Die näheren Bestimmungen trifft das genannte Gesetz in den §§ 9—11.

Wegen der praktisch nicht einfachen Durchführung dieses Gesetzes soll die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die näheren Vorschriften erlassen.

Es wird sich nun darum handeln, denjenigen Anleihealtbesitz, der für die oben erwähnte Wohlfahrtspflege bestimmt ist, auszufordern und anzugeben. Soweit es sich um besondere Stiftungen, Zweckvermögen usw. handelt, wird das keine besonderen Schwierigkeiten machen. Anders liegt es bei denjenigen Eigentümern, die zwar Wohlfahrtsseinrichtungen der gedachten Art unterhalten, die hierfür erforderlichen Mittel aber nicht aus einer besonderen Kasse, sondern aus dem ungetrennten Allgemeinvermögen genommen haben. Hier wird man sich damit helfen müssen, festzustellen, in welchem Verhältnis in der Friedenszeit die Ausgaben für die allgemeinen Bedürfnisse und die Wohlfahrtspflege sich teilen.

Der Anleihealtbesitz ist bereits durch Rundfrage bei den Herren Landesuperintendenten festgestellt, diese Rundfrage ergibt aber für die Frage der Gewährung der Wohlfahrtsrente noch kein ganz klares Bild. Es wird vielmehr anzugeben sein:

1. der Anleihealtbesitz der einzelnen Stiftungen, der für die Aufwertung ganz in Betracht kommt,
2. wieweit in der Vorkriegszeit von dem übrigen Vermögen der Kirchen für Wohlfahrtspflege, also vornehmlich für Unterstützungszwecke, für Gemeindepflege, Krankenpflege, Kinderfürsorge usw. Verwendung gefunden haben. Das Verhältnis der für diese Zwecke verwandten Mittel wird prozentual zum allgemeinen Vermögen der Pia corpora berechnet werden müssen, um den aufzuwertenden Teil der Anleihen feststellen zu können.

Die Pastoren wollen diese Nachweisungen bis zum 15. September dem Oberkirchenrat durch Vermittlung der Landesuperintendenten einreichen.

Die Nachweisungen sind nach folgendem Muster aufzustellen:

I. Stiftungen (einzeln aufzuführen).

Anleihealtbesitz in

- a) Reichsanleihen,
- b) Anleihen der Länder,
- c) Anleihen der Gemeinden.

II. Ararvermögen.

Anleihealtbesitz in

- a) Reichsanleihen,
- b) Anleihen der Länder,
- c) Anleihen der Gemeinden.

Davon nach einem Durchschnittssatz der Vorkriegszeit für Wohlfahrtszwecke verwandt:

- zu a)
- zu b)
- zu c)

III. Sonstige Pia corpora wie zu II.

Schwerin, den 6. August 1925.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e

209) G.-Nr. I. 3409.

Aufwertung von Leistungen aus Erbpacht und ähnlichen Verträgen.

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. März 1925 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 7, Seite 57) erfährt durch die neuen Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 folgende Änderungen:

Zu 1: Der Aufwertungssatz beträgt nicht mehr 15 %, sondern 25 %!

Von dem auf 25 % abgewerteten Betrag sind zu fordern ab
1. Januar 1925: 1,2 % Zinsen, ab 1. Juli 1925: 2½ %, ab 1. Januar 1926: 3 %, ab 1. Januar 1928: 5 % Zinsen.

Zu 3: für 1924 sind keine Zahlungen zu fordern,

für 1925 dagegen 10 %,

ab 1. Januar 1926: 15 %,

ab 1. Januar 1928: 25 % der festgesetzten Leistungen.

Im übrigen nimmt der Oberkirchenrat Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß in allen Fällen, in denen der Staat aus der Gegenleistung die volle geldwerte Nutzung zieht, wie bei Naturalleistungen eine Aufwertung bis zu 100 % beansprucht werden kann.

Diese Regelung gilt bis zu einer evtl. landesgesetzlichen Regelung der Aufwertung von Erbpachtzinsen, wie sie der § 63 Zf. 5 des Aufwertungsgesetzes der Landesgesetzgebung vorbehalten hat.

Schwerin, den 6. August 1925.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

210) G.-Nr. I. 3426.

Witwenabgaben.

Vom 1. Oktober d. Jz. ab wird eine Neuregelung der Auszahlung der Bezüge an diejenigen Pastorenwitwen erfolgen,

die ihre Bezüge durch das Witwen-Institut aus Staatsmitteln erhalten, soweit diese ein Anrecht auf Auszahlung von Witwenabgaben aus der Pfarre oder besonderen Witwenstiftungen hatten. Es sind dies diejenigen Pastorenwitwen, die unter das Staatsgesetz vom 5. Juli 1923, betr. Ruhegehalts- und Hinterbliebenen-Versorgung usw. (Reg.-Bl. 86/1923) fallen, also diejenigen Pastorenwitwen, die am 31. März 1922 vorhanden waren, sowie diejenigen Pastorenwitwen, die erst nach diesem Zeitpunkt Witwen wurden, deren Ehemänner aber bereits am 31. März 1922 emeritiert waren, soweit deren Ehemänner nicht für ihre Frauen auf ein Wittum aus der Pfarre verzichtet haben und auf Grund der Verordnung vom 23. Dezember 1912 der Neuordnung für die Pastorenwitwen beigetreten sind. Es handelt sich demnach kurz gesagt um diejenigen Pastorenwitwen, die ihre Witwenbezüge aus Staatsmitteln durch die Wittwenkasse erhalten und denen auf diese Bezüge Einkünfte aus dem Pfarrwittum angerechnet werden, die Mietsentschädigung ausgenommen.

Den vorgenannten Witwen waren nach dem Staatsgesetz die Bezüge aus dem Wittum auf ihre Witwenbezüge der X. Gehaltsgruppe anzurechnen. Der Einfachheit halber aber rechnete das Witwen-Institut nicht die tatsächlichen Einkünfte aus dem Wittum auf diese Bezüge an, sondern zog ihnen statt dessen den Pauschalbetrag von 10 % ihres Solleinkommens ab. Diese Berechnungsart hatte auf die Dauer mancherlei Mißstände im Gefolge und konnte ihrer Art nach nur eine vorläufige sein.

Durch Übereinkunft der beteiligten Stellen soll vom 1. Oktober d. J. ab die folgende Berechnungs- und Auszahlungsart für die vorgenannten Pastorenwitwen eingeführt werden: Das Witwen-Institut wird ihnen von dem genannten Zeitpunkt ab die vollen Witwen-Bezüge der X. Gehaltsgruppe auszahlen, also den 10 % igen Abzug von da ab nicht mehr machen. Den so für das Witwen-Institut entstehenden Ausfall erstattet die Landeskirchenkasse mit einem Pauschalbetrage, der jährlich neu berechnet wird, an das Witwen-Institut. Für die Landeskirchenkasse gleicht sich diese an das Witwen-Institut zu leistende Zahlung dadurch wieder aus, daß von den Pastoren keine Witwenabgaben mehr zu leisten und demzufolge in den Veranschlagungen vom 1. Oktober d. J. ab keine Abzüge für Witwenabgaben mehr zu machen sind. Dadurch vermindern sich die von der Landeskirchenkasse zu leistenden Zuschüsse an die betreffenden Pastoren.

Von dieser Neuregelung ausgenommen bleibt die Mietsentschädigung. Diese ist nach wie vor von den Zahlungspflichtigen aufzubringen. Der aus Mietsentschädigung an die Witwe gezahlte Betrag wird weiter vom Witwen-Institut den Witwen auf ihre Bezüge angerechnet.

Aus dieser Neuregelung ergeben sich die nachstehenden Folgerungen:

1. Von den Pfarrinhabern sind vom 1. Oktober d. J. ab irgendwelche Bezüge aus der Pfarre oder aus Stiftungen usw. an die Witwen nicht mehr auszusahlen, mit alleiniger Ausnahme der Mietsentschädigung, deren Regelung Angelegenheit der Landdrosteien ist.

2. Die Abrechnung zwischen Pfarrinhabern und Landeskirchenkasse erfolgt in der Weise,

- a) daß in den Veranschlagungen aller Pfarren, die Zuschüsse aus der Landeskirchenkasse erhalten, ein Abzug für Witwenabgaben vom 1. Oktober d. J. nicht mehr zu machen ist,
- b) daß von Überschuß-Pfarren und von solchen Pfarren, die nicht in Abrechnung mit der Landeskirchenkasse stehen, die den Witwen auf Grund des Reskriptes vom 7. Juli 1828 zustehenden Witwenbezüge aus den Pfarren, also Dezima und Vicesima, an die Landeskirchenkasse statt an die Witwen abzuführen sind,
- c) daß etwaige besondere Leistungen an die Witwen, wie Einkünfte aus Witwenländereien, aus Witwenholzlieferungen, aus Witwenfonds usw., also solche Witwenzahlungen, die nicht aus dem Pfarreinkommen, sondern aus besonderen Witwenstiftungen abgeführt werden, nicht mehr an die Witwen, sondern in allen Fällen an die Landeskirchenkasse auszuführen sind.

Den Witwen entsteht durch diese Regelung ein Nachteil nicht, da sie nunmehr die ihnen nach dem vorgenannten Gesetz vom 5. Juli 1923 zustehenden Witwenbezüge der X. Gehaltsgruppe ohne Abzüge aus der Kasse des Witwen-Institutes erhalten. Diese Regelung bedeutet aber für sie insofern einen wesentlichen Vorteil, als sie nur mit einer Stelle abzurechnen haben und zum Fälligkeitstermin sogleich alle ihnen zustehenden Bezüge pränumerando erhalten. Für die Pastoren auf den Zuschußpfarren bringt diese Regelung den Vorteil, daß sie die Witwenbezüge nicht mehr abzuführen und auszulegen brauchen und der Abrechnung mit den Witwen enthoben sind.

Wenn die vorstehende Neuregelung auch zunächst nur für diejenigen Pastorenwitwen gilt, die ihre Bezüge aus staatlichen Mitteln durch das Witwen-Institut erhalten, so kann diese Regelung auf jedesmaligen Antrag der betreffenden Pfarrinhaber auch auf die Pastorenwitwen ausgedehnt werden, die ihre Bezüge aus der Landeskirchenkasse erhalten, soweit sie Anspruch auf ein Pfarrwitium haben.

Zusammenfassend macht der Oberkirchenrat besonders darauf aufmerksam, daß also vom 1. Oktober d. J. ab Witwenabgaben an die Witwen nicht mehr zu leisten sind. In Zweifelsfällen sind Anfragen unverzüglich an den Oberkirchenrat zu richten.

Schwerin, den 5. August 1925.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

211) G.-Nr. I. 3425.

Veränderungen im Pfründeneinkommen seit Einreichung der Vorveranschlagung für 1925.

Der Oberkirchenrat bringt die Verfügung 65 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6 d. J., S. 42 und 43 in Erinnerung, nach der Veränderungen im Pfründeneinkommen seit Einreichung der Vorveranschlagung für 1925, die für das End-

resultat der Veranschlagung von Bedeutung sind, regelmäßig durch Vermittlung des zuständigen Landesuperintendenten an den Oberkirchenrat mitzuteilen sind. Der Oberkirchenrat weist ergänzend darauf hin, daß diese Nachträge zu den Veranschlagungen ohne besondere Aufforderung in allen Fällen einzureichen sind, also auch dann, wenn eine Veränderung hier etwa schon bekannt geworden sein sollte, da es sich darum handelt, das betr. Material vollständig zu den Veranschlagungsakten zu haben. Das in der vorgenannten Verfügung gegebene Schema ist zu beachten.

Schwerin, den 5. August 1925.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

212) G.-Nr. I. 3439.

Steuerbücher für 1925.

Die nach §§ 17 bis 19 der Durchführungsbestimmungen vom 20. Dezember 1923 über den Steuerabzug vom Arbeitslohn von der Gemeindebehörde ausgestellten Steuerbücher für 1925 sind von den Pastoren und sonstigen Kirchenbeamten, soweit sie Zahlungen aus der Landeskirchenkasse erhalten haben, zwecks Ausstellung von Lohnsteuerausweisen für das Finanzamt, wenn nicht bereits hierher eingefandt, bis spätestens 31. August d. J. an die Kasse des Oberkirchenrats zur Entnahme der erforderlichen Angaben einzusenden.

Schwerin, den 8. August 1925.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

213) G.-Nr. I. 3427.

Flugblatt gegen die Sekten.

Von dem in Nr. 8 des Amtsblattes angezeigten Flugblatt gegen die Sekten (S. 83) können noch 100 Stück zum Preise von 3,50 Mark abgegeben werden. Falls eine geringere Zahl von Flugblättern gewünscht wird, so können auch solche Bestellungen berücksichtigt werden.

Schwerin, den 5. August 1925.

214) G.-Nr. I. 3494.

Zeitschrift.

Die vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. herausgegebene Zeitschrift „Kriegsgräberfürsorge“ bringt in ihrer August-Nummer Berichte über die an der schwedischen Küste befindlichen Gräber der in der Skagerrakschlacht Gefallenen sowie Reiseberichte über die Kriegergräber in Frankreich und Polen. Die Zeitschrift ist von der Bundesgeschäftsstelle in Berlin-Wilmersdorf, Brandenburgische Straße 27, zu beziehen.

Schwerin, den 12. August 1925.

215) G.-Nr. I. 3536.

Oberlin-Film „Sprechende Hände“.

In Gemeinschaft mit dem Zentralausschuß für Innere Mission hat der Evangelische Presseverband für Deutschland unter dem Titel „Sprechende Hände“ einen Oberlin-Film über das Taubstummblinden-Heim in Nowawes (Oberlinhaus) hergestellt. Die Vertretung dieses Films für Mecklenburg hat die Geschäftsstelle des Evangelischen Presseverbandes Mecklenburg (Abt. Bildkammer) in Schwerin, Mozartstr. 20, übernommen. Auf den Oberlin-Film soll bald ein zweiter Film folgen, der einen Gesamtüberblick über die Tätigkeit der Inneren Mission gibt. Diese Filme wollen und sollen selbst ein Stück Innerer Missionsarbeit sein, dadurch, daß sie auch in solchen Herzen Liebe erwecken und die Hände derer zum freudigen Geben öffnen, die bisher aus Unkenntnis oder Verkennung des Umfangs und der Bedeutung der von der Inneren Mission geleisteten Arbeit abseits standen.

Diejenigen Gemeinden, die den Oberlin-Film und evtl. später auch den zweiten Film bei sich vorführen lassen möchten, wollen sich unter Angabe der vorhandenen elektrischen Stromart umgehend an die oben genannte Geschäftsstelle wenden.

Schwerin, den 13. August 1925.

Rundgebung

des

Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur Wohnungsnot.

Die schlimmste soziale Not, unter der wir gegenwärtig leiden, ist
die erschreckende Wohnungsnot.

Ihre Beseitigung ist unsere wichtigste soziale Aufgabe und die unumgängliche Voraussetzung für den Wiederaufbau unseres Volkslebens.

Die mannigfachen

Ursachen

dieser Not sind genugsam bekannt. Bei dem langen Stillstand der Bautätigkeit, bei dem baulichen Verfall vieler Häuser, bei dem Überhandnehmen der Schankstätten und Vergnügungslokale, bei der Vermehrung der Läden und Geschäftsräume vermindert sich ständig im Verhältnis zum Bedarf die Zahl verfügbarer Wohnungen. Durch die Aufnahme Vertriebener aus den abgetrennten Landesteilen, durch das Eindringen landfremder Elemente, durch die Beschlagnahme zahlreicher Wohnungen in den besetzten Gebieten ist die Wohnungsnot stellenweise ins Ungemessene gestiegen. Durch die Steigerung der Baukosten, durch die Geldknappheit und die hohen Kapitalzinsen, durch selbstsüchtige Ausbeutung der vorhandenen Notlage seitens einzelner Kreise wird trotz aller Bemühungen die Beschaffung neuer Wohnungen seit langem gehemmt und erschwert.

So ist es gekommen, daß junge Ehepaare oft jahrelang keine eigene Wohnung finden, sondern getrennt von einander oder in Untermiete leben müssen, wo das Gefühl des eigenen Heims nicht aufkommen kann. So haben ungeeignete und gesundheitsgefährliche, dumpfe und sonnenlose Räume, deren Benutzung zu Wohnzwecken früher verboten war, vielfach als Notwohnungen wieder in Gebrauch genommen werden müssen. So mußten Zugewanderte und Flüchtlinge nicht selten in Baracken, Cirquartierungshäusern oder gar in früheren Gefängnissen untergebracht werden unter Verhältnissen, bei denen man kaum mehr von einer Wohnung reden kann.

Was uns auf eine Umfrage aus den verschiedensten Landesteilen Deutschlands berichtet worden ist, bietet von diesen Notständen erschütternde Bilder. Ein großer Teil der Bevölkerung in den Städten hat überhaupt nur einen Raum zur Verfügung, worin man wohnt, kocht, wäscht, arbeitet, schläft, wo Kinder zur Welt kommen und erzogen werden sollen und wo Menschen krank werden und sterben. Vielfach sind 8, 10 und mehr Personen in einen Raum zusammengedrängt. Das Untermieter- und Schlafstellenwesen mit seinen mannigfachen Beschwerden und Schäden nimmt immer mehr überhand.

Auch auf dem Lande sind nach dem Urteil guter und zuverlässiger Sachkenner die Wohnungsverhältnisse oft nicht weniger trostlos. Vielfach müssen hier die engen Wohn- und Schlafräume noch mit sogenannten Hofgängern geteilt werden, d. h. mit fremden Hilfsarbeitern, zu deren Stellung viele Landarbeiterfamilien vertraglich verpflichtet sind.

Ein besonders schlimmer Mangel ist die mit der Wohnungsnot eng zusammenhängende Bettennot. Aus Mangel an Wohnraum können nicht genug Betten aufgestellt werden, so daß oft Erwachsene und Kinder oder ältere Geschwister verschiedenen Geschlechts in einem Bett zusammenschlafen. Ja häufig sind Fälle, wo drei Familienglieder ein Bett teilen oder wo das Nachtlager auf dem Fußboden aufgeschlagen werden muß.

Furchtbare Folgen

ziehen solche Wohnungsverhältnisse mit Notwendigkeit nach sich. Die schweren gesundheitlichen Schädigungen liegen offen am Tage. Besonders die Tuberkulose, die man nicht mit Unrecht eine Wohnungskrankheit genannt hat, findet in den dumpfen und überfüllten Wohnungen, in denen keine Sauberkeit und keine Isolierung erkrankter Familienglieder möglich ist, einen günstigen Nährboden, wodurch nicht selten die Gesundheit ganzer Familien vernichtet wird. Auch die Übertragung von Geschlechtskrankheiten

schon auf kleine Kinder, worüber durch ärztliche Beobachtungen erschreckende Feststellungen gemacht worden sind, wird durch das enge Zusammenwohnen gefördert.

Aus diesen Wohnungsverhältnissen entwickeln sich die schlimmsten sittlichen Mißstände. Das Schamgefühl erstickt, wo Menschen so eng zusammenleben. Gesundes Familienleben, die Grundlage aller Volkskultur, kann nicht gedeihen und eine geordnete häusliche Erziehung des heranwachsenden Geschlechts ist aufs äußerste gefährdet, wenn nicht genügend Raum zum Leben und Arbeiten da ist. Auch die immer weiter um sich greifende Beschränkung der Kinderzahl und die sich häufenden Eingriffe gegen das keimende Leben sind vielfach durch die Wohnungsnot mit bedingt.

Besonders ernst sind die gefährlichen seelischen Wirkungen der Wohnungsnot. Welch geistige Verkümmern bedeutet für unsere Jugend das Aufwachsen in hohen Mietskasernen und engen Höfen ohne Sonntagsfreude und ohne Heimatgefühl. Welch zermürbenden und verbitternden Einfluß übt eine schlechte, unfreundliche und ungesunde Wohnung fortgesetzt auf das Gemütsleben aus. Die Arbeitslust wird durch Wohnungen, in denen es keine Möglichkeit eines Feierabends gibt, gehemmt, ja durch den unaufhörlichen Kampf mit dem Wohnungselend schwindet oft alle Freude am Leben. Vor allem Wachstum und Pflege religiösen Lebens wird unter dem Druck der Wohnungsnot aufs höchste erschwert. In menschenunwürdigen Wohnungen ein Leben des Glaubens und des Gebets zu führen, erfordert ein Maß von innerer Kraft, das nur wenige aufbringen.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß,

die berufene Vertretung des evangelischen Deutschlands, darf an diesen ernsten Tatsachen nicht vorübergehen und zu diesen furchtbaren Notständen nicht schweigen. Wir sehen in der Bekämpfung der Wohnungsnot den Ausgangspunkt aller sozialen Fürsorge. So wie es heute vielfach steht, darf es nicht länger bleiben. Die brüderliche Liebe kann nicht mit ansehen, wie Volksgenossen unter den geschilderten Verhältnissen äußerlich und innerlich zu Grunde gehen und irre werden an der Liebe Gottes und der Menschen.

Wir vergessen nicht, welche Anstrengungen von verschiedenen Seiten gemacht worden sind, um der Wohnungsnot zu begegnen. Wir kennen die großen Schwierigkeiten, die sich der Beseitigung der Wohnungsnot gegenwärtig in den Weg stellen. Wir wissen, daß manche Maßnahmen der Gesetzgebung nicht die erhoffte Wirkung gehabt haben. Wir sehen die Gefahr, angesichts der Größe der Not und der Menge der Schwierigkeiten in den Anstrengungen zu erlahmen. Aber wir haben die Überzeugung: Wenn die Not überall recht erkannt würde und wenn überall der ernste Wille zu ihrer Beseitigung vorhanden wäre, könnte trotz allem noch mehr geschehen. Darum fühlen wir uns verpflichtet, das öffentliche Gewissen, das unter dem Druck der Zeit einzuschlafen droht, wachzurufen. Das ganze Volk muß erkennen, daß auf dem Gebiete des Wohnungswesens jetzt seine erste und vornehmste soziale Pflicht liegt.

Um Versäumtes nachzuholen, werden für geraume Zeit besondere Anstrengungen erforderlich sein. Sonderinteressen einzelner Personen und Gruppen werden gegenüber dem dringenden Allgemeininteresse an der Beseitigung der Wohnungsnot zurückgestellt werden müssen. Luxus und Vergnügungssucht im privaten wie im öffentlichen Leben haben kein Recht, am wenigsten, solange weiteste Kreise unseres Volkes unter dem Wohnungselend leiden. Niemand darf der Größe dieser Volksnot sein Auge verschließen.

Durchgreifendes wird aber nur durch eine umfassende Herstellung neuer Wohnungen und durch die Förderung des Wohnungsbaues mit öffentlichen Mitteln zu erreichen sein. Andere noch so berechnete Wünsche auf sozialem und kulturellem Gebiet müssen diesem Bedürfnis gegenüber zurücktreten. Wir erwarten von den zuständigen Behörden und Körperschaften in Reich, Staat und Gemeinde, daß sie alles daran setzen, um ausreichende Wohnungen zu schaffen, in denen ein gesundes Geschlecht heranwachsen, christliches Familienleben gedeihen und die Pflege guter Sitte und wahrer Frömmigkeit eine Stätte finden kann.

Eisenach, den 25. Juni 1925.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß

D. Dr. Kapler.